

Was bedeutet das für Ihren Betrieb?

1. Erweiterte Anforderungen an die Getrennthaltungspflicht durch das Hinzukommen von Holz und Textilien
2. Erweiterte Dokumentationspflichten.

Für die Abfälle,

Papier – Pappe – Kartonage – Glas – Kunststoff – Metall – Holz – Textilien – Bioabfälle,

benötigt Ihr Betrieb, wenn diese denn anfallen, getrennte Abfallbehälter. Diese sind ausschließlich für die oben aufgezählten Abfälle zu benutzen.

Die Umsetzung für die Mitarbeiter wird deutlich erleichtert, wenn man die Abfalltonnen o. a. Sammelbehälter mit entsprechenden Hinweistafeln ausstattet (Abb. 1).



Abb. 1: Hinweistafeln auf Abfallbehältern, die klar vorschreiben was rein darf und was nicht.

Weiter ist eine Dokumentation über die Trennung und den Verbleib der Abfälle zu erstellen (siehe Beispiel auf Seite 3).

Dies kann durch durch Lagepläne, Lichtbilder, Liefer- oder Wiegescheine oder ähnliche Dokumente vorgenommen werden.

Ausnahmeregelungen der GewAbfV

Sofern einer der folgenden Ausnahmeregelungen in ihrem Betrieb greifen sollte können die verbleibenden gewerblichen Siedlungsabfälle, abgesehen von Glas und Bioabfall, als Gemisch in einem Behälter erfasst werden.

- Wirtschaftliche Unzumutbarkeit:

Diese muss durch vorliegende Angebote dargelegt werden, die unter anderem hinsichtlich der Kosten bewertet werden können. Weiter gilt dies auch falls in Ihrem Betrieb nur sehr geringe Mengen Abfall (weniger als 50 kg/Woche) anfallen.

Beispiel:

In Ihrem Betrieb fallen pro Woche 20 kg Papier, 15 kg Kartonage und 10 kg Holz an. Dies wären in Summe 45 kg Abfälle. Somit wären Sie aufgrund der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit von der Getrenntsammlungspflicht befreit. Jedoch müssten die Abfälle einer Abfallvorbehandlungsanlage zugeführt werden.

- Technische Unmöglichkeit:

Ist gegeben wenn durch sehr beengte bzw. gänzlich fehlende räumliche Verhältnisse das Aufstellen von Sammelbehältern nicht möglich ist oder die Abfallbehälter an öffentlich zugänglichen Anfallstellen von einer Vielzahl von Erzeugern befüllt werden.

Beispiel:

Abfallsammelbehälter die an Bahnhöfen, Flughäfen o.ä. Einrichtungen von unterschiedlichen Erzeugern befüllt werden.

- Wenn Ihr Betrieb eine Getrenntsammlungsquote von 90% erreicht, dürfen Sie die übrigen 10 % als Abfallgemisch entsorgen. Der Restmüll wird bei der Getrenntsammlungsquote nicht mit-hinzugezogen. Die Getrenntsammlungsquote muss durch einen zertifizierten Sachverständigen bestätigt werden.

Beispiel:



In Ihrem Betrieb fallen 1000 kg Abfall an. Sie trennen 400 kg Kunststoff, 300 kg Pappe, 200 kg Holz, damit trennen Sie insgesamt 90% (400kg +300kg+200kg = 900kg) Ihres Abfalls. Dann dürften Sie den übrigen anfallenden Abfall (die verbleibenden 10%) gemischt sammeln und entsorgen.

Beispiel der Dokumentation für gewerbliche Siedlungsabfälle

Dokumentation

nach der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV)

Muster GmbH
Musterstr.1
11111 Musterstadt
Verantwortlicher

- Dokumentation der Getrennterfassung vor Ort (Bspw. durch Lageplan o. Lichtbilder).
- Dokumentation der Übergabe der Abfälle zur Vorbehandlungsanlage oder zum Entsorger (Bspw. durch Liefer-, Übernahme-, oder Wiegescheine).
- Bei gemischter Erfassung: Begründung der technischen Unmöglichkeit oder der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit.
 -  Dokumentation über die Übergabe der Gemische an eine Vorbehandlungsanlage.
- Bei Abweichung der Übergabe der Gemische an eine Vorbehandlungsanlage.
 -  Begründung der technischen Unmöglichkeit oder der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit oder bestätigter Nachweis über eine Getrennthaltungsquote größer 90%.